

- f. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die bei der Wahl anwesend sind. Nicht anwesende aktive Mitglieder können gewählt werden, wenn ihr Einverständnis vorliegt.

14. Ehrungen

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können geehrt werden:

- durch Ernennung zum Ehrenmitglied
- durch anderweitige Auszeichnungen

Die Art der Auszeichnung wird vom Vorstand mehrheitlich beschlossen. Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder bestimmt werden.

15. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und Inventar. Über das Inventar ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

16. Versicherungen

Der Verein ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Vereinsvermögen ist ausreichend zu versichern.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden erfolgen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins einem anderen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck zu.

18. Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2014 beschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 14532 beim Amtsgericht München eingetragen.

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenführer

1431221/10112 K47



Satzung der Sängerkreis Deisenhofen e.V. gegr. 1906

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sängerkreis Deisenhofen e.V. gegr. 1906" und hat seinen Sitz in 82041 Deisenhofen, Gemeinde Oberhaching.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Dazu werden regelmäßig Proben abgehalten. Der Verein veranstaltet Konzerte und stellt sich bei besonderen Anlässen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist ausschließlich uneigennützig tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Aktive Mitglieder nehmen an den regelmäßigen Singstunden/Sangesproben teil. Passive Mitglieder fördern den Verein in ideeller Weise. Ehrenmitglieder werden nach der Satzung bestimmt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet, und der Antragsteller zu unterrichten ist.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt nach schriftlicher Erklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

5. Beiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Chorleiters, sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern festgelegt.

6. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen und dessen Ziele nach Kräften zu unterstützen.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (nach § 26 BGB). Jeder von ihnen vertritt einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

9. Chorleiter

Die Auswahl des Chorleiters und seine Bestellung erfolgt vom Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Mitgliederversammlung

Es muss jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des ersten halben Kalenderjahres abgehalten werden.

Aus wichtigem Grund kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt u.a. über Beiträge, Entlastung und Bestellung des Vorstandes und Satzungsänderungen sowie über sonstige in der Satzung getroffene Festlegungen.

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind.

Sollte wegen Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung die Einberufung einer zweiten notwendig werden, so ist diese ohne Einhaltung einer Ladungsfrist beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.

12. Kassenbericht

Der Kassenführer hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzutragen. Die Rechnungsprüfer erstatten ihren Bericht über die Kassenprüfung.

13. Wahlen und Ernennungen

- a. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre in geheimer Wahl gewählt.
- b. Die Vertreter für den Kassenführer und den Schriftführer sowie der Notewart, der Fahnenträger und zwei Kassenprüfer werden durch Akklamation auf drei Jahre gewählt.
- c. Die Durchführung von Wahlen obliegt einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss, der vor der Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
- d. Gewählt sind Personen, die die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.
- e. Die Bestellung des Chorleiters bedarf der Bestätigung von den aktiven Mitgliedern.